

Das Sammeln der Küchenabfälle. Eine Verordnung des Bundesrates bestimmt für Deutschland, daß in den Gemeinden von mehr als 40.000 Einwohnern die Haushaltungsvorstände und die Inhaber von gewerblichen Betrieben verpflichtet werden können, alle Speisereste und Küchenabfälle, soweit sie nicht im eigenen Haushalt oder Betrieb verfüttert werden, getrennt zu sammeln. Bei anderweitiger wirtschaftlicher Verwertung zur Verfütterung sind Ausnahmen zuzulassen. Hauseigentümer haben für Eimer mit Handgriffen zu sorgen, die Gemeinde hat die gesammelten Abfälle dreimal wöchentlich abzuholen und an die Reichsgesellschaft für deutsches Milchtrastfutter in Berlin abzuliefern, die zur Abnahme und zur Zahlung eines angemessenen Uebernahmepreises an die Gemeinden verpflichtet ist. Von dem Milchtrastfutter muß sie jeder Gemeinde, die eine ordnungsmäßige Regelung des Milchverkehrs durchgeführt hat, eine bestimmte Menge zu einem Vorzugspreis zur Verfügung stellen. Auf Antrag des Gemeindevorstandes und der Reichsgesellschaft können die Landeszentralbehörden auch für Gemeinden von weniger als 40.000 Einwohnern die Sammel- und Ablieferungspflicht einführen.